

Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung der Stadt Bad Vilbel Abfallsatzung –AbfGebV-

Auf Grund der jeweils geltenden Abfallsatzung (AbfS) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), § 1 (6) und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. 2015 S. 636), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am XXYYZZZZ folgendes Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Zur Deckung des Aufwandes, der bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 der städtischen Abfallsatzung zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäß	132,00€ / Jahr	240 l Gefäß	384,00 € / Jahr
120 l Gefäß	225,60€ / Jahr	1.100 l Gefäß	1.770,00 € / Jahr

jeweils bei 14-tägiger Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

- (2) Altpapiergefäße und Gefäße für Leichtverpackungen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Gebühr für die einmalige außerplanmäßige Leerung eines Müllgefäßes, z. B. wegen Verunreinigung eines Wertstoffbehälters (z. B. Fehlbefüllung), beträgt pro Gefäß mit einem Fassungsvermögen

- von	60 l	5,90 €
- von	120 l	9,70 €
- von	240 l	16,60 €
- von	1.100 l	76,70 €

- (4) Die Stadt Bad Vilbel stellt örtlichen Vereinen und Institutionen für öffentliche Veranstaltungen kostenfreie Müllbehältnisse (schwarze Tonnen mit orangenem Deckel) zur Verfügung. Die Gebühr für die Leerung eines gefüllten Müllbehältnisses beträgt pro Gefäß mit einem Fassungsvermögen

- von	60 l	4,00 €
- von	120 l	6,00 €
- von	240 l	12,00 €

- von 1.100 l 57,00 €

- (5) abgegolten.
- (6) Zur Bearbeitung von Änderungsanträgen im Behälterbedarf gemäß § 8 Abs. 8 der städtischen Abfallsatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 10,20 €.
- (7) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäße gem. § 8 Absatz 9 Abfallsatzung werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes 187,20 € / Jahr

jeweils bei 14-tägiger Leerung.

- (8) Sperrmüll aus Privathaushalten im Stadtgebiet:
- | | |
|--|---------|
| a) Pauschale für Anfahrt und Ladevorgang von 2 Müllladern bis zu 2 Minuten | 12,80 € |
| jede weitere angefangene Lademinute | 3,10 € |
| b) Abholung eines Kühlschranks, pauschal pro Stück | 20,50 € |
| c) Abholung einer Waschmaschine, pauschal pro Stück | 10,20 € |
| d) Abholung eines Bildschirmgerätes, pauschal pro Stück | 25,50 € |
| e) Abholung von sonst. Elektronikschrott, pauschal pro Stück | 10,20 € |

(9) Gewerblicher Abfall

- a) Für die Abfuhr von Restmüll aus dem gewerblichen Bereich (Abfall zur Entsorgung) wird eine Pauschale für Anfahrt und Ladevorgang von 2 Müllladern bis zu einer Minute von 14,30 € und für jede weitere angefangene Lademinute von 11,70 € erhoben.
- b) Für die Bereitstellung von Müllgefäßen gelten die Preise, die von den privaten Haushalten erhoben werden (Siehe Abs. 2).

(10) Garten- und Grünabfälle

- a) 4 x jährlich findet eine Straßensammlung statt. Äste und Strauchwerk bis zu einer Länge von 1,2 m werden gebündelt kostenfrei abgeholt. Andere Gartenabfälle werden in speziellen Papiersäcken, die zum Preis von 1,50 € im Einzelhandel erworben werden können, abgefahren.

(11) Wertstoffhof

- a) Auf dem städtischen Wertstoffhof können von privaten Haushalten Abfälle / Wertstoffe, die im Stadtgebiet anfallen, gegen Gebühr abgegeben werden:

• Altpapier	kostenfrei
• Bauschutt	2,00 € / 10 l
• Glas (Flaschen/Gläser)	kostenfrei
• Kork	kostenfrei
• Styropor	kostenfrei
• Altreifen PKW ohne Felgen	2,00 € / Stück
• mit Felgen	5,00 € / Stück
• Kühlschränke/-truhen	kostenfrei
• Waschmaschinen/Trockne	kostenfrei
• Bildschirmgeräte	kostenfrei
• sonst. Elektronikschrott	kostenfrei
• Altmetall / Schrott	kostenfrei

- Gartenabfälle 5,00 € / 100 l
- Gartenabfälle im Papiersack gem. § 2 (10) a kostenfrei
- Sperrmüll pro angefangene 3 Teile (zerlegt oder am Stück bis zur Größe eines Stuhls) 5,00 €
z. B. Tisch, Liegemöbel, Kleinmöbel, Stühle, Teppiche, Bettgestelle, Sprungrahmen, Kinderwagen, Gardinenleisten, Sessel, Matratzen, Lampen, Wohn-Küchen- u. Kleiderschränke, Federbetten, Kissen u.a..

(12) Die Annahme von Abfällen/Wertstoffen aus dem gewerblichen Bereich ist beschränkt auf:

- Altpapier kostenfrei
- Glas (Flaschen/Gläser) kostenfrei
- Kork kostenfrei
- Styropor kostenfrei
- Bildschirmgeräte kostenfrei
- Elektronikschrott kostenfrei
- Kühlschränke/Truhen kostenfrei
- Waschmaschinen/Trockner kostenfrei
- Altmetall kostenfrei

Die Abgabe von Bauschutt, Gartenabfällen, Teppichen aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich gewerblicher Unternehmen ist im Wertstoffhof nicht möglich.

(13) Für die Anlieferung von Wertstoffen gemäß Abs. 11 und 12 ist an Ort und Stelle bei den zuständigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die jeweils fällige Gebühr in bar zu entrichten.

§ 3

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 der städtischen Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann entweder monatliche, zweimonatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4

Baby-Windeln

Baby-Windeln sind grundsätzlich zusammen mit dem Restmüll zu entsorgen. Sollte die Kapazität des Restmüll-Gefäßes nicht ausreichen, können die Windeln in speziellen Kunststoffsäcken verpackt an den Abfuhrterminen neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden. Sofern die Windeln in den dafür vorgesehenen, durchsichtigen Kunststoffsäcken zur Abholung bereitgestellt werden, wird für die Abfuhr keine Gebühr erhoben. Die vorgesehenen Kunststoffsäcke können zum Preis von 1,00€ im Einzelhandel sowie im Bürgerbüro erworben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis zur Abfallsatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bad Vilbel, den xxyyzzzzz

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Dr. Stöhr
Bürgermeister

Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom xxyzzzzz

*** mit eingearbeiteten Änderungen:**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Bad Vilbel, 20.06.2001

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Biwer
Bürgermeister

Bekanntmachung in der Frankfurter Neuen Presse vom 26.06.2001

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Vilbel, 18. Dezember 2001

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Biwer
Bürgermeister

Bekanntmachung in der Frankfurter Neuen Presse vom 18.12.2001